

Professor Dr. Peter Krebs

12. Übungsklausur im Wettbewerbsrecht – WS 2017/18

Sachverhalt:

Die Deutsche Börse AG (DB) berechnet und veröffentlicht den Deutschen Aktienindex DAX, der sich zum bekanntesten und wichtigsten deutschen Aktienindex entwickelt hat. Dieser bildet die Kurse der 30 größten und umsatzstärksten inländischen Aktiengesellschaften ab. Die DB AG ist Inhaberin der Wortmarke DAX, die u.a. für die Dienstleistungen „Börsenkursnotierungen, Ermittlung, einschließlich der Berechnung eines Aktienindex“ und „Finanzwesen, insbesondere Dienstleistungen einer Börse, einer Bank und eines Börsen- und/oder Finanzmaklers, einschließlich Ausgeben von, Handel mit und Vermittlung und Verwaltung von börsennotierten Werten wie Aktien, Fondsanteile, Terminkontrakte“ eingetragen ist. Der DAX genießt hohe Wertschätzung und ist über 80 % der einschlägigen Verkehrskreise bekannt.

Sie ist weiterhin Inhaberin der Wortmarke „DivDAX“, die für die Dienstleistungen einer Bank und die Ermittlung und Berechnung von Indizes im Zusammenhang mit Wertpapieren und Terminkontrakten eingetragen ist. Dieser als DivDAX bezeichnete Aktienindex enthält die 15 im DAX gelisteten Unternehmen mit der höchsten Dividendenrendite. Diese Marke ist etwa 50 % der einschlägigen Verkehrskreise bekannt und genießt hohes Ansehen. Weitere 30 % assoziieren hier ohne genauere Vorstellungen, dass es sich um eine Unterform des „DAX“ handeln muss. Die C-Bank ist eine deutsche Geschäftsbank und emittiert auf den DAX bezogene Optionsscheine, bei denen ein Zahlungsanspruch begründet wird, dessen Höhe vom jeweiligen Stand des DAX abhängt, das heißt, der Zahlungsanspruch der Käufer bezieht sich auf den jeweiligen Stand des deutschen Leitindex DAX. Diese von der C-Bank herausgegebenen Wertpapiere enthalten neben der Angabe des jeweiligen Optionsscheins oder Zertifikats die Formulierung „bezogen auf den DAX®“. Die C-Bank emittierte auch auf den DivDAX bezogene Optionsscheine, die sie in einem Verkaufsprospekt als „Unlimited DivDAX® Indexzertifikat“ bezeichnet. Über diese Verwendung des DAX und des DivDAX hatten die DB AG und die C-Bank einen Lizenzvertrag geschlossen. Nachdem die C-Bank (C) diesen Vertrag kürzlich gekündigt hat, benutzt sie ohne Lizenzierung die Bezeichnung DAX als Bezugswert für ihre Finanzprodukte weiterhin.

Die DB AG will der C-Bank einerseits verbieten, Wertpapiere anzubieten, die Zahlungsansprüche in Abhängigkeit von dem jeweiligen Stand des DAX verbrieft, insbesondere wenn mit der Angabe „bezogen auf den DAX®“ geworben wird. Andererseits möchte die DB AG den Vertrieb von Wertpapieren unter der Bezeichnung „Unlimited DivDAX® Indexzertifikat“ verbieten lassen.

Bestehen hier Ansprüche von DB gegen C?